

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 133 - 135

Zur Civilprozeßordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayer. obersten Landesgerichts.

Urtheile vom Januar 1885.

I. Zur Civilprozeßordnung.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf einer Nothfrist. Begriff des unabwendbaren Zufalls.

Advokat N. in P., welcher den Kläger und Appellanten K. in erster Instanz vertreten hatte, reichte nach der am 9. Juni 1884 eingetretenen Eröffnung der Berufungsfrist mit Eingabe vom 21. pr. 25. Juni 1884 beim Oberlandesgerichte München Namens des Berufungsklägers K. ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für die II. Instanz ein. Die Verbescheidung dieses Gesuches durch Genehmigung desselben und Aufstellung des Advokaten P. in M. als Pflichtanwalt erfolgte am 7. Juli 1884. Advokat P. erhielt davon Nachricht am 10. Juli 1884, erhob sofort die Berufung und verband damit ein Gesuch um Restitution gegen den Ablauf der Berufungsfrist. Vom Oberlandesgerichte München wurde dieses Restitutionsgesuch wegen Mangels der Voraussetzungen des §. 211 Abs. 1 der C.P.O. abschlägig beschieden, das bezügliche Urtheil aber auf eingelegte Revision durch Urtheil des Obst. Vdg. aufgehoben.

Die Entscheidungsgründe enthalten folgende Ausführung:

Das Oberlandesgericht nimmt an:

a) der erstinstanzielle Vertreter des Klägers habe dadurch, daß er das Armenrechtsgesuch so spät eingereicht und mangelhaft begründete, die Einforderung und Prüfung ziemlich umfangreicher Akten und damit die Verzögerung der Beschlußfassung selbst veranlaßt;

b) es habe zur Einhaltung der Berufungsfrist die Bewilligung des Armenrechts nicht bedurft, nachdem hiezu die bloße Anmeldung der Berufung schon

hingereicht, diese aber nur geringe, auch von einer mittellosen Partei erschwingliche Kosten verursacht hätte. Letzterer Grund ist offenbar unstichhaltig. Die Einlegung der Berufung habe nicht durch bloße Anmeldung derselben, sondern durch Zustellung eines Schriftsatzes an den Gegner zu geschehen (C.P.O. §. 479) und zwar durch einen beim Oberlandesgerichte zugelassenen Anwalt. Dies hätte dem vom Oberlandesgerichte entfernt wohnenden Berufungsfläger Kosten verursacht, deren Tragen ihm nicht zugemuthet werden könne, nachdem eine Partei, welche ein Recht auf Bewilligung des Armenrechts und Vertretung durch einen Pflichtanwalt habe, nicht verpflichtet sei, jene Kosten zu tragen.

Unstichhaltig ist auch der erstbezeichnete Grund. Die Ursache der Zögerung erscheine nicht in der späteren Einlegung und mangelhaften Begründung des Armenrechtsgesuches gelegen, sondern darin, daß der Beschluß vom 7. Juli 1884 erst am 10. Juli 1884 zur Gerichtsschreiberei zur weiteren Behandlung abgegeben wurde. Das Hinderniß zur Einhaltung der Berufungsfrist ist daher ohne Schuld der Partei entstanden und konnte auch durch ihre Thätigkeit nicht beseitigt werden. Es liegt demnach ein „unabwendbarer Zufall“ im Sinne der C.P.O. §. 211 vor. (Urth. v. 30. Januar 1885. R.-Nr. I 3/85.)

Klage wegen Entmündigung. Stellung der Staatsanwaltschaft. Zustellung der Berufung an den Oberstaatsanwalt.

Bei Entmündigungssachen wegen Geisteskrankheit ist das öffentliche Interesse in ganz ähnlicher Weise wie bei der Klage auf Nichtigkeitsklärung einer Ehe betheilig; dieses öffentliche Interesse bedarf einer Vertretung und diese wurde der neueren Rechtsentwicklung gemäß der Staatsanwaltschaft übertragen.

Motive zu dem Entwurf der C.P.O., Hahn, Mater. z. C.P.O. Bd. 2 Abth. 1 S. 399, 408.

Nach §. 607 ist die Klage, durch welche der die Entmündigung aussprechende Beschluß angefochten werden will, gegen den Staatsanwalt bei dem Landgerichte zu richten, welcher dem Amtsgerichte vorgesetzt ist, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Diese Richtung der Klage wurde als nothwendige Konsequenz des Offizialcharakters des amtsgerichtlichen Entmündigungsverfahrens betrachtet.

Der Staatsanwalt, welcher in Ehe- und Entmündigungssachen auftritt, handelt als Behörde und bedarf deshalb keiner Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Bei der Berathung der Justizkommission vom 9. Mai 1876 erklärte auf den Antrag eines Kommissionsmitgliedes, in §. 561 u. 586 nach dem Worte „Staatsanwaltschaft“ beizusetzen: „und zwar ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes“ Direktor von Amberg, daß der Staatsanwalt nach der Auffassung der verbündeten Regierungen in allen Fällen, in welchen er bei dem Verfahren in Ehesachen thätig werde, als Behörde auftrete und daß also von der Pflicht zur Beiziehung eines Rechtsanwaltes in solchen Fällen nirgends die Rede sein könne. Hierauf wurde jener Antrag zurückgezogen und bei der Berathung dieser Kommission vom 26. Mai 1875 angenommen, daß Dasjenige, was von dem Staatsanwalte in Ehesachen gilt, auch im Entmündigungsverfahren gelte.

Hahn, Mater. zur C.P.O. Bd. 2 Abth. 1 S. 406, 763, Abth. 2 S. 1137.

Komm. zur C.P.O. von Wilmowski und Levy zu §. 74 u. 606, von Struckmann und Koch zu §. 607, von Petersen zu §. 612, von Endemann zu §. 606, von Buchelt zu §. 607.

Bei der Frage der Zuständigkeit betreffs der einzelnen durch einen solchen Rechtsstreit für die Staats-